**Polizeipräsidium Bonn** ZA 12.1 – Waffenrecht Königswinterer Straße 500

53227 Bonn

**Sprechzeiten:**

Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Erreichbarkeiten:**

Telefon: 0228/15-0 Telefax: 0228/15-1238

Email: ZA12.Bonn@polizei.nrw.de [https://bonn.polizei.nrw/artikel/waffenrec](https://bonn.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-2) [ht-2](https://bonn.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-2) (hier finden Sie auch weitere Vordrucke)

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Ich bitte um Erteilung einer Zutreffendes bitte ankreuzen

[ ]  Waffenbesitzkarte Gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen [ ]  Erwerbsberechtigung in eine vorhandene WBK Waffenbesitzkarte für Sammler

[ ]  Munitionserwerbsberechtigung Sonstiges (bitte angeben):

**Personalien der antragstellenden Person**

|  |  |
| --- | --- |
| Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen) | Akademische Grade/Titel **(**freiwillige Angabe**)** |
| Geburtsname (unbedingt angeben) |
| Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen) |
| Geburtsdatum | Geburtsort/-kreis/-staat |
| Straße, Hausnummer | Telefon (freiwillige Angabe) |
| Postleitzahl, Wohnort und Kreis | Email (freiwillige Angabe) |
| Nebenwohnung(en) |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis |
|  |
|  |
|  |
| Wohnungen in den letzten 5 Jahren: |
| (Jahr/e) | (Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis) |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. | Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? |  | ja | nein |  |
| 2. | Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis (Bedürfnis)? Bitte Anlagen beifügen |
| 3. | **Bei Erstantrag:** Wie wollen Sie die Schusswaffe aufbewahren? |  |  |
|  | Bitte fügen Sie Nachweise über die sichere Aufbewahrung bei (Rechnungen, Bilder, etc.) |
|  | Behältnis der Sicherheitsstufe | A | B | 0 | Sonstige | Waffenraum |
| 4. | Wurde Ihnen bereits ein(e) | Nr. |  | ausstellende Behörde | Gültig bis |
|  | Jahresjagdschein |  |  | / |  | / |
|  | Waffenbesitzkarte(n) |  /  |
|  | Kleiner Waffenschein |  /  |
| ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen) |
| 5. | Welche Art von Schusswaffen/Munition wollen Sie erwerben?(Genaue Angaben des Waffentyps und des Kalibers sowie der ggf. erforderlichen Munitionserwerbsberechtigung erforderlich) |
| Art der Waffe | Kaliberbezeichnung | Einzel- oder Mehrlader | Munitionserwerbs- berechtigung ja/nein |
|  | / |  | / |  | / |
|  | / |  | / | / |
|  | / |  | / | / |
|  | / |  | / | / |
|  | / |  | / | / |
|  | / |  | / | / |
| 6. | Auf welche Art und Weise haben Sie Ihre Sachkunde erworben? (Bitte Nachweise beifügen) |
| 7. | Auf welche Weise haben Sie die Handhabung der Waffe erlernt (z.B. Mitgliedschaft in einem Schießsportverein)? Die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. |
| 8. | Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe Merkblatt, zwingend zu beantworten)? |
| 9. |  Erklärungen zum Antrag (zwingend zu beantworten):Ich habe die untenstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden.Ich erteile meine Einwilligung zur Einholung von ggf. benötigten Informationen, auch über laufende Verfahren, bei anderen Behörden.Mit der Weitergabe meiner Daten an die Jagdbehörde bin ich einverstanden. |
|  | 10…           Datum Unterschrift |

**Polizeipräsidium Bonn** ZA 12.1 – Waffenrecht Königswinterer Straße 500

53227 Bonn

**Sprechzeiten:**

Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Erreichbarkeiten:**

Telefon: 0228/15-0 Telefax: 0228/15-1238

Email: ZA12.Bonn@polizei.nrw.de <https://bonn.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-2> (hier finden Sie auch weitere Vordrucke)

# Erklärung zum Nachweis der sicheren Aufbewahrung (§ 36 WaffG iVm § 13 AWaffV)

**Personalien der antragstellenden Person**

|  |  |
| --- | --- |
| Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen) | Akademische Grade/Titel **(**freiwillige Angabe**)** |
| Geburtsname (unbedingt angeben) |
| Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen) |
| Geburtsdatum | Geburtsort/-kreis/-staat |
| Straße, Hausnummer | Telefon (freiwillige Angabe) |
| Postleitzahl, Wohnort und Kreis | Email (freiwillige Angabe) |

**Ich erkläre hiermit, dass ich meine erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition wie folgt aufbewahre:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Behältnis Sicherheitsstufe bzw. Widerstandsgrad | Anzahl Schränke | Anzahl der Waffen | Gewicht |
| 0 nach DIN/EN 1143-1Verschlussart: |  | Kurzwaffen |  |  |
|  | unter 200kg nicht verankert |
|  |
| Langwaffen |  |  | unter 200kg verankert |
|  |
|  | über 200kg |
|  |
| I nach DIN/EN 1143-1Verschlussart: |  | Kurzwaffen |  |  |
|  | unter 200kg nicht verankert |
|  |
| Langwaffen |  |  | unter 200kg verankert |
|  |
|  | über 200kg |
|  |
| Waffenraum |  | Kurzwaffen |  | Hier wird in der Regel eine Vor-Ort- Besichtigung erforderlich sein. |
| Langwaffen |  |
| Sonstiges, nämlich |  | Kurzwaffen |  | Hier wird in der Regel eine Vor-Ort- Besichtigung erforderlich sein. |
| Langwaffen |  |

\*Verschlussarten sind: Schlüssel, Zahlenschloss, Biometrie, Schlüssel und Zahlen, Elektronisch Erlaubnispflichtige Munition wird im folgenden Behältnis aufbewahrt:

Art des Behältnisses: Verschlussart:

Die Behältnisse befinden sich an der o.g. Anschrift: Ja

**wenn Nein:**

Die Behältnisse stehen an folgender Anschrift:

Nein

|  |
| --- |
| Straße, Hausnummer |
| Postleitzahl, Wohnort und Kreis |
| Wohnungsinhaber/Ansprechpartner |

|  |
| --- |
| Begründung für die Aufbewahrung an dieser Anschrift: |
|  |
| Sonstige Anmerkungen zur Aufbewahrung: |

### Bitte unbedingt beachten:

Als Nachweis der Sicherheitsstufe bzw. des Widerstandsgrades legen Sie bitte grundsätzlich zunächst eine Rechnung oder eine Lieferbescheinigung in Kopie vor. Diese Rechnung/Lieferbescheinigung muss erkennen lassen, dass

1. das Sicherheitsbehältnis von Ihnen gekauft bzw. bei Ihnen angeliefert wurde und
2. welche Art der Klassifizierung (DIN/EN) dieses Sicherheitsbehältnis hat.

Sollten Sie nicht mehr über Rechnungen oder Lieferscheine verfügen, übersenden Sie mir bitte alternativ Lichtbilder (gerne auch Digitalbilder an die o.g. E-Mail-Adresse). Diese Lichtbilder müssen folgendes darstellen:

1. den Raum, in dem das Sicherheitsbehältnis steht (Übersichtsaufnahme mit Behältnis)
2. das geöffnete Behältnis mit den darin befindlichen Waffen sowie einem erkenn- und lesbaren Identifikationsnachweis zu Ihrer Person (Waffenbesitzkarte, Personalausweis, Reisepass, Führerschein)
3. auf dem Sicherheitsbehältnis erkennbare Firmenzeichen und Klassifizierungssiegel

Sollten an dem Behältnis keinerlei Hinweise auf eine Norm (DIN/EN oder VDMA) vorhanden sein, kontaktieren Sie bitte den Hersteller, Verkäufer oder Lieferanten und holen eine schriftliche Bestätigung über die Sicherheitsstufe bzw. den Widerstandsgrad ein, die Sie dann dem Polizeipräsidium Bonn ZA 12 vorlegen.

**Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort | Datum | Unterschrift |

Hinweis:

* + Die Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (05/95) sind nicht mehr zugelassen.
	+ Waffenschränke gemäß DIN/ EN 14450 der Stufen S1 und S2 sind ebenfalls nicht mehr zugelassen.

|  |
| --- |
| **Wird von der Waffenbehörde Behörde ausgefüllt, bitte freilassen:**Der Nachweis der sicheren Aufbewahrung ist am hier eingegangen.Die eingereichten Unterlagen sindgeeignet den Nachweis zu erbringennur eingeschränkt geeignet den Nachweis zu erbringen, da eine Klassifizierung nicht möglich ist. Es wird daher nur eine vorläufige Duldung ausgesprochen.nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen. Es sind Unterlagen/Nachbesserungen nachzufordern. |
| Sachbearbeiter/in | Sichtvermerk ZA12/L (oViA) |

# Hinweise zum Antrag

**auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz**

## Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig und vollständig aus. Dies beschleunigt die Bearbeitung. Im Nachfolgenden finden Sie Ausfüllhinweise zum Antrag

1. Hier genügt die Antwort ja oder nein.
2. Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen Sie ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein besonderes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie „zur Selbstverteidigung“, zum „Eigenschutz“ reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus. Für die Beantragung eines Kleinen Waffenscheines zum Führen von Gas- und Schreckschusswaffen ist keine Begründung erforderlich.

Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u. ä.) sind dem Antrag beizufügen.

1. Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.
2. Bitte tragen Sie ein, ob und ggf. welche waffenrechtlichen Erlaubnisse Ihnen bereits erteilt wurden.
3. Bitte machen Sie genaue Angaben zur Waffenart :( z. B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder Repetierbüchse, Kaliber .22 Ir.) Sie können gleichzeitig mehrere Schusswaffen beantragen.

Seitens des Bundesministeriums des Innern wurden Kataloge bereitgestellt, die in standardisierter Form Vorgaben machen, wie Waffen zu erfassen sind (sog. XWaffe- Standard). Sie erleichtern uns die Arbeit enorm und vermeiden gleichzeitig Rückfragen, wenn Sie beim Ausfüllen des Formulars beim Feld „Waffenart“ die Waffe anhand der in dem beigefügten Merkblatt genannten Möglichkeiten klassifizieren. Insbesondere bei Büchsen und Flinten gibt es mehrere Bezeichnungen, achten Sie hierbei besonders darauf, die passende Bezeichnung auszuwählen. Bei Zweifeln können Sie einen Waffenhändler oder –sachverständigen fragen.

Schalldämpfer können – auch wenn sie nicht in dem Merkblatt genannt sind – als Schalldämpfer eingetragen warden.

Bitte geben Sie bei Wechselsystemen an, für welche Waffe das Wechselsystem ist.

1. Bitte begründen Sie, auf welche Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes erlangt haben (z. B. Sachkundeprüfung gemäß § 7 WaffG, Jägerprüfung u. ä.).

Falls Sie keine ausreichende Sachkunde nachweisen können, können Sie dies durch Teilnahme an einer Sachkundeprüfung vor dem Prüfungsausschuss der dafür bestimmten Kreispolizeibehörde belegen.

1. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.
2. Bitte geben Sie an, ob Sie Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,

Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),

Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG).

Bei fehlender Angabe kann Ihr Antrag nicht beantwortet werden!

1. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Merkblatts und der Datenschutzhinweise. Die Einwilligung zur Einholung benötigter Informationen sorgt dafür, dass Ihr Antrag sachgerecht bearbeitet werden kann. Wird die Einwilligung zur Einholung von Informationen, auch über laufende Verfahren, nicht erteilt, muss die Bearbeitung Ihres Antrags ggf. bis zum Abschluss der Verfahren ausgesetzt werden.

## Aufbewahrung der Waffen

Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen in einem Waffenschrank mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Die jeweils erforderliche Schutzklasse ist im Waffengesetz geregelt. Weitere Regelungen, z.B. die Art und Anzahl der Waffen, finden sich in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwaffV).Eine auf der Innenseite der Tür angebrachte Plakette belegt die Zertifizierung und den Widerstandsgrad.

Die Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (05/95) sind bei Neukäufen nicht mehr zugelassen. Bereits vorhandene Schränke mit Widerstandsgrad A und B gem. VDMA 24992 haben Bestandsschutz. In diesen Schränken dürfen Waffen weiterhin aufbewahrt werden, falls die Waffenschränke bereits vor Gesetzesänderung mit Datum vom 06.07.2017 im Besitz waren und zur Aufbewahrung der Schusswaffen verwendet wurden ( und diese der zuständigen Waffenbehörde gemeldet wurden oder der Besitz nachträglich gegenüber der Waffenbehörde durch aussagekräftige Unterlagen – Kopie von Rechnung oder Lieferschein

– nachgewiesen werden kann ).

Die Aufbewahrung von Schusswaffen in S1 und S2 Waffenschränken nach EN-14450 ist ab Gesetzesänderung WaffG 2017 mit Datum vom 06.07.2017 leider nicht mehr zulässig ( für diese Waffenschränke gibt es keinen Bestandsschutz nach WaffG ).

Kommt ein Waffenbesitzer den Verpflichtungen des Waffengesetztes nicht nach, kann dies die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung in Frage stellen und zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahlschrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

##

## Antragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse sind in § 4 WaffG genannt. Eine Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 WaffG voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.

Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Waffengesetzes hat (§ 4 Abs. 2 WaffG).

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gelten folgende Altersbeschränkungen:

1. ab 18 Jahren: Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr) mit einer max. Mündungsenergie der Geschosse von 200 Joule

Einzel- und Doppelflinten bis Kal. 12

1. ab 21 Jahren: alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports ab 18 Jahren: zu anderen anerkannten Zwecken

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

## Antragstellung

Sie können den Antrag schriftlich – gerne auch per E-Mail- stellen. Ein persönliches Erscheinen ist in der Regel nicht notwendig.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde jedoch zur Erforschung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen (§ 4 Abs. 5 WaffG).

## Beizufügende Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

* Kopie des Personalausweises
* Sachkundenachweis in Kopie
* Vordruck „Nachweis über die sichere Aufbewahrung“ (s.o.) mit aussagekräftigen Unterlagen (Rechnungen für die Tresore, Bilder etc.)
* Bedürfnisnachweis
* ggf. Mitgliedsbescheinigung in einem Schießsportverein
* ggf. schießsportliche Befürwortung (zwingend im Original einzureichen, eine Kopie reicht nicht aus)
* ggf. Kopie des aktuell gültigen Jagdscheins
* bei Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis: Nachweis der Haftpflichtversicherung

## Bearbeitungszeiten

Aufgrund der notwendigen Anfragen beim Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verzeichnis, dem Verfassungsschutz und aus anderen polizeilichen Systemen sowie des Arbeitsaufkommens kann die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einige Wochen in Anspruch nehmen.

## Kostenpflicht / Gebühren

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig.

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Landesgebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein- Westfalen (AVerwGebO NRW).

Die waffenrechtlichen Gebühren sind dort in der Tarifstelle 26 aufgeführt. Die aktuelle Version der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden Sie auf recht.nrw.de ([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\_bes\_text?anw\_nr=2&gld\_nr=2&ugl\_nr=2011&bes\_id=4975&](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO&det0) [menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO&det0) )

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, richtet sich die Erhebung der Gebühren nach

§ 9 GebG NRW. Für einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand wird daher in der Regel der Mittelwert des Gebührenrahmens als Gebühr festgesetzt.

Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel (§ 15 Abs. 2 Var. 1 und 2 GebG NRW), d.h. es entstehen Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Austellungsgebühr.

Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages. Fällig werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt (§ 17 GebG NRW).

## Einzelne Erlaubnisse

### Waffenbesitzkarte

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Eintrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt (§ 10 Abs. 1 WaffG).

Die Waffenbesitzkarten sind in unterschiedliche Farben nach Bedürfnisgrund unterteilt: die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen, die rote Waffenbesitzkarte für Waffensammler und –sachverständige und die grüne Waffenbesitzkarte für andere Bedürfnisgründe (z.B. Jäger, Brauchtumsschützen). Die grüne Waffenbesitzkarte wird auch als Standard- Waffenbesitzkarte bezeichnet.

### Erwerbsberechtigung in eine vorhandene Waffenbesitzkarte

Für den Erwerb einer Waffe wird eine Erwerbsberechtigung benötigt.

Die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen sowie die rote Waffenbesitzkarte für Waffensammler und –sachverständige stellen selbst die Erwerbserlaubnis dar,

Bei der grünen Standard-Waffenbesitzkarte wird die (auf ein Jahr befristete) Erwerbserlaubnis wird durch den sogenannten Voreintrag erteilt. Der Erwerb einer Waffe ist im Anschluss innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte für den Eintrag der Waffe vorzulegen.

### Munitionserwerb

Wer Munition erwerben und besitzen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

1. Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte
2. Munitionserwerbschein, der auf die Dauer von sechs Jahren befristet ist.

## Wofür wird (k)eine waffenrechtliche Erlaubnis benötigt?

### Erlaubnispflicht

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer eine Schusswaffe erwerben besitzen will, benötigt grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Das Führen von Schusswaffen, d. h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muss grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

### Keine Erlaubnis erforderlich

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe

1. mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck geführt wird,
2. nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Ebenfalls bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schusswaffen infolge eines Erbfalls erwirbt.

Der Erwerber infolge eines Erbfalles muss jedoch innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. der Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte beantragen.

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

PTB

........

1. Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen PTB

Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen kleinen Waffenschein. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, (Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.). ist generell verboten

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

**F**

1. Luftdruck-, Federdruck- und CO 2 -Waffen mit Zulassungszeichen F im Fünfeck Diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt transportiert werden. Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des

Hausrechts auch im Befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitztum nicht verlassen können.

1. Einläufige Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung

Verboten ist das „Führen ohne Waffenschein“ und das „Schießen“ ohne Schießerlaubnis außerhalb von Schießstätten

1. Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosswaffen

Verboten ist das „Schießen“ ohne Schießerlaubnis außerhalb von Schießstätten -

## Hinweise

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter\*innen des Polizeipräsidiums Bonn gerne Auskunft.

Dieses Merkblatt entbindet den Antragsteller/Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

**Polizeipräsidium Bonn** ZA 12.1 – Waffenrecht Königswinterer Straße 500

53227 Bonn

**Sprechzeiten:**

Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Erreichbarkeiten:**

Telefon: 0228/15-0 Telefax: 0228/15-1238

Email: ZA12.Bonn@polizei.nrw.de Internet: [www.polizei.nrw.de/bonn](http://www.polizei.nrw.de/bonn)

(hier finden Sie auch weitere Vordrucke)

### Hinweis zur Benennung der Waffenart unter Berücksichtung von XWaffe-Standards

Zur Vereinheitlichung der Kriterien wie z.B. Herstellername, Waffenart und Kaliber, die eine Waffe näher bezeichnen und identifizierbar machen, wurden seitens des Bundesministeriums des Inneren Kataloge bereitgestellt, die in standardisierter Form Vorgaben machen, wie diese Kriterien zu erfassen sind (sog. XWaffe-Standard).

Die Waffenbehörden sind gehalten, bei der Erfassung von Waffen diesen XWaffe- Standard zu berücksichtigen. Zukünftig werden diese Daten dann auch im XWaffe- Standard in den Waffenbesitzkarten und sonstigen waffenrechtlichen Erlaubnissen eingetragen. Sie erleichtern uns die Arbeit enorm und vermeiden gleichzeitig Rückfragen, wenn Sie beim Ausfüllen der Formulare zum Waffenrecht beim Feld

„Waffenart“ Ihre Waffe anhand der nachstehend genannten Möglichkeiten klassifizieren:

|  |
| --- |
| **Waffenarten** |
| Austauschlauf | Repetier-Bockbüchsflinte |
| Bockbüchsflinte | Repetierbüchse |
| Bockdoppelbüchse | Repetierflinte |
| Bockdoppelflinte | Repetier-Pistole |
| Büchsflinte | Revolver |
| Doppelbüchse | Revolverbüchse |
| Doppelflinte | Revolverflinte |
| Drilling | Schrotdrilling |
| Druckluft-/ Federdruck-/ CO2-Kurzwaffe (erlaubnispflichtig) | Signalpistole |
| Druckluft-/CO2-Gewehr (erlaubnispflichtig) | Unterhebelrepetierbüchse |
| Einzellader Büchse | Unterhebelrepetierflinte |
| Einzellader Flinte | Verschluss |
| Einzellader-Pistole | Vierling |
| halbautomatische Büchse | Vorderschaftrepetierbüchse |
| halbautomatische Büchse (fest eingebautes Magazin < 2Patronen) | Vorderschaftrepetierflinte |
| halbautomatische Flinte | Wechsellauf |
| halbautomatische Flinte (fest eingebautes Magazin < 2 Patronen und Lauflänge >60cm) | Wechselsystem |
| halbautomatische Pistole | Wechseltrommel |

Sollten Sie Ihre Waffe anhand dieser Auflistung nicht eingliedern können, nehmen Sie bitte mit Ihrer Sachbearbeitung Kontakt auf. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe. Für Fragen und Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Polizeipräsidium Bonn ZA 12

* Waffenrecht -